

Reglement für die Benützung des Waldhauses

(gültig ab 1. Januar 2007)



1. Das Waldhaus Neuenhof ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Neuenhof. Der Innenraum mit Küche und WC sowie der Aussenraum kann an Einwohner und Auswärtige vermietet werden.
2. Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im und ausserhalb des Waldhauses ist verboten.
3. Die Zu- und Wegfahrt darf nur über die Rüslerstrasse / Maienwiesweg erfolgen. Die Talstrasse ist mit einem Fahrverbot belegt (siehe Plan auf der Rückseite). Für den Maienwiesweg ist eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h signalisiert. Bei undiszipliniertem Befahren dieser Waldstrasse entstehen hohe Reparaturkosten. Die öffentlichen Parkplätze beim Waldhaus sind signalisiert. **Der Waldhausvorplatz ist für Fahrzeuge gesperrt.** Ein- und Ausladen des Materials ist gestattet.
4. Das Waldhaus verfügt im Innenraum über 50 Plätze und im Aussenraum sind es 40. Der Aussenraum wird zusammen mit dem Waldhaus vermietet. Dadurch ist die Benützung von WC und Küche gewährleistet. Es ist ein **Schlüsseldepot von Fr. 50.—** zu entrichten. Wird das Depotgeld nach erfolgter Mahnung nicht innert 3 Monaten abgeholt, entfällt es zugunsten vom Hüttenwart.
5. Die Miete ist mindestens 30 Tage vor dem Benützungstermin an den Hüttenwart/in einzuzahlen. Bei Absage innert 20 Tagen vor dem bestätigten Mietdatum wird eine Entschädigung von 50%, innert 10 Tagen von 70% und innert 7 Tagen von 100% des Benützungstarifs in Rechnung gestellt, sofern das Waldhaus am vereinbarten Datum nicht an Dritte vermietet werden kann. Bei kurzfristiger Reservation ist die Miete anlässlich der Aushändigung des Schlüssels bar zu bezahlen. Mit der Bezahlung der Miete anerkennt der Mieter sämtliche Bestimmungen dieses Reglements.
6. 2 bis 3 Tage vor dem Benützungsdatum hat der Mieter telefonisch mit dem Hüttenwart/in den genauen Zeitpunkt der Schlüsselabgabe zu vereinbaren. Bei der Schlüsselaushändigung ist das Depot bar zu entrichten. Dieses kann nach der Waldhausbenützung wieder abgeholt werden, **insofern keine Abzüge gemacht werden müssen.** Der Schlüssel ist nach dem Verlassen des Waldhauses in die dafür vorgesehene Öffnung rechts der Eingangstüre einzuwerfen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den entstandenen Schaden. Er trägt die Kosten für eine eventuelle Auswechslung der Schliessanlage.
7. Sämtliches Geschirr steht den Mietern zur Verfügung. Dasselbe ist nach Gebrauch sauber gereinigt am dafür bestimmten Platz zu versorgen. Die angebrachten Gebrauchsanweisung für die Geschirrwaschmaschine ist zu befolgen. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material muss gemäss Inventarliste entschädigt werden. Festgestellte Verluste werden mit dem geleisteten Depotgeld verrechnet. **Handtücher, Abwaschlappen, Abwaschmittel** sind von zu Hause mitzubringen.
8. **Feuer sind nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen erlaubt. Feuer auf dem Kiesplatz vom Waldhaus zu entfachen sind verboten.**

9. Das Waldhaus inklusive WC sowie die Umgebung des Waldhauses sind in bester Ordnung zu halten und zu verlassen. Bitte beachten Sie die Anleitung für die Waldhausreinigung (hängt in der Küche). Falls eine Nachreinigung der Hütte und Umgebung durch den Hüttenwart notwendig ist, wird der entsprechende Aufwand mit Fr. 50.— pro Stunde in Rechnung gestellt.

Bei grober Unordnung und Verstoss gegen das Reglement kann der Mieter von einer neuen Vermietung ausgeschlossen werden.

10. Die Elektro-Heizung wird mit dem Thermostat gesteuert. **Sie ist an Werktagen von 17.00 bis 19.00 Uhr gesperrt.**

Das Cheminée ist mit einem Warmluftsystem ausgerüstet. Der beim Cheminée bereitgestellte Holzvorrat muss für eine Vermietung ausreichen. **Bitte nur mit Holz feuern.** Es ist **verboten Holzkohle** zu verwenden! **Servietten, Papiertischtücher, Plastik, Dekoration etc.** darf **nicht** verbrannt werden sondern muss mit dem Abfall entsorgt werden.

11. Der Feuerlöscher befindet sich im Vorraum und darf nur im Brandfall benutzt werden. Bei unerlaubtem Gebrauch ist der Mieter für den entstandenen Schaden haftbar.

12. Tische und Stühle vom Innenraum dürfen weder ins Freie, noch in den Aussenraum gestellt werden. Es dürfen keine Tische und Bänke des Aussenraumes im Innenraum aufgestellt werden. Kerzen dürfen nur mit einem nicht brennbaren Untersatz auf die Tische gestellt werden. **Für Brandschäden haftet der Mieter.**

13. In den Container darf nur Abfall (keine Flaschen und Altglas) in **gebührenpflichtigen Säcken der Gemeinde Neuenhof** deponiert werden. Für die Waldhausbenützer sind im Kehrichtkasten je 3 gebührenpflichtige Abfallsäcke von 35 und 60 Litern gegen Verrechnung vorhanden.

14. Es dürfen keine Nägel in die Wand eingeschlagen werden. Rauchwarenreste dürfen nicht auf den Vorplatz geworfen werden. An der Waldhauswand sind dafür drei Aschenbecher angebracht. Ball- und andere Spiele an der Hauswand sind untersagt.

15. Sollte ein Wild angefahren werden, so ist der Neuenhofer Jagdaufseher, Herr Urs Müller, Bergdietikon, Tel. 044 216 79 05, Natel 079 357 46 43 oder die Regionalpolizei Wettingen 056 437 77 77 unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

16. Vor verlassen des Waldhauses sind sämtliche Lichter und elektrische Apparate auszuschalten. **Den FI-Schalter bitte nicht ausschalten.** Türe und Fensterläden sind gut zu verschliessen. Das Cheminée darf beim verlassen nur noch eine kleine Glut enthalten. Diese darf **keinesfalls entfernt oder mit Wasser gelöscht werden.**

17. Wenn die Zufahrt für den Benützungstag mit Fähnchen, Ballonen und dergleichen markiert wird, müssen diese bis am kommenden Vormittag entfernt werden. Das Entfernen durch den Vermieter wird mit **Fr. 20.— in Rechnung gestellt.**

18. Das Waldhaus steht Ihnen von 09.00 bis 02.00 Uhr zur Verfügung. Es muss am **draufolgenden Morgen um 06.00 Uhr abnahmebereit** sein.